

Änderungen des FGG im Rahmen des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl (BT-Drs.16/8914) - Material

(Materialerstellung A.Oehlmann-Austermann, LWL-Landesjugendamt Westfalen/Münster, Stand: 16.06.2008)

Hinweis: Das Gesetz wurde im Bundestag in der Fassung der Drucksache 16/8914 mit den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses beschlossen. Der Bundesrat hat keine Einwände erhoben. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 28 vom 11. Juli 2008, Seite 1188, 1189 verkündet und trat am 12. Juli 2008 in Kraft.

Durch das Gesetz ebenfalls geändert wurden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (u.a. §§ 1631b, 1666, , 1696 BGB). Diese Änderungen stehen zum Teil in engem inhaltlichen Zusammenhang mit der Änderungen im FGG und dem gemeinsamen Ziel, familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls zu erleichtern. Zu verweisen ist noch darauf, dass zum 1.09. 2009 eine „große FGG Reform“ mit weiteren Änderungen beschlossen worden ist, die endlich zu einer (weiteren)Konzentration und Vereinfachung des komplexen Verfahrensrechts führen wird. Unbedingt muss dann ein Beschwerderecht der Jugendämter im einstweiligen Anordnungsverfahren eingefügt werden.

Ob das Ziel der Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung erreicht wird oder ob es an strukturellen Rahmenbedingungen zu scheitern droht, muss sich nunmehr in der Praxis herausstellen. In jedem Fall ergeben sich Anlässe und Chancen für eine Kooperation und Absprachen zwischen Jugendämtern und Familiengerichten über den Einzelfall hinaus.

Das nachfolgende Material soll der Praxis über den reinen Wortlaut der geänderten Vorschrift hinaus als „Nachschlagematerial“ dienen, wenn z.B. Zweifel an der Auslegung auftauchen. Leider kann trotz aller Sorgfalt keine abschließende Gewähr für die Richtigkeit des Wortlaut übernommen werden, da Übertragungsfehler etc. nicht auszuschließen sind. Das Material ist zur besseren Übersicht farblich gekennzeichnet. Es umfasst:

Bestehenden Gesetzestext (schwarz)

Gesetzesänderungen (rot)

Eigene Hinweise des Erstellers (grün)

Sonstige Literatur (gelbgrün)

Gesetzesbegründung/Bundestagsdrucksachen (blau)

Die vollständigen Materialien können unter den jeweiligen Fundstellen bzw. unter www.bundestag.de unter Angabe der Drucksachenummer eingesehen werden.

Änderungen im FGG (Auszüge)

§ 50a FGG

(1) ¹ Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge für ein Kind betrifft, die Eltern an. ² In Angelegenheiten der Personensorge soll das Gericht die Eltern in der Regel persönlich anhören. In den Fällen der §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern stets persönlich anzuhören., ~~um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann.~~

(2) Einen Elternteil, dem die Sorge nicht zusteht, hört das Gericht an, es sei denn, dass von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

(3) ¹ Das Gericht darf von der Anhörung nur aus schwer wiegenden Gründen absehen. ² Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzuge, so ist sie unverzüglich nachzuholen. ~~Das Gericht hört einen Elternteil in Abwesenheit des anderen Elternteils an, wenn dies zum Schutz eines Elternteils oder aus anderen Gründen erforderlich ist.~~

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Eltern des Mündels entsprechend.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BT-Drs. 16/6815, S.16):

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

„(§ 50a)

Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung zur Einführung einer „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ (§ 50f FGG; näher unter Nummer 2) ist die Bestimmung des § 50a Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz FGG zu streichen, wonach bei der persönlichen Anhörung der Eltern die Möglichkeiten zu klären sind, wie die Kindeswohlgefährdung abgewehrt werden kann. Hierdurch sollen inhaltliche Überschneidungen vermieden werden“.

Aus der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs.16/8914,S.16)

„Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 50a FGG)

Der an Absatz 3 angefügte Satz 3 stellt klar, dass das Gericht einen Elternteil in Abwesenheit des anderen Elternteils anzuhören hat, falls dies zu seinem Schutz oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Damit sind Konstellationen angesprochen, in denen eine gemeinsame Anhörung im Hinblick auf im Vorfeld ausgeübte oder angedrohte Gewalthandlungen für einen Elternteil mit einem besonderen Gefährdungsrisiko verbunden wäre, das etwa durch richterorganisatorische Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend sicher ausgeschaltet werden kann oder angesichts sonstiger Umstände vermieden werden sollte. Als andere Gründe, die einer gemeinsamen Anhörung entgegenstehen können, kommen etwa ein länger andauernder Auslandsaufenthalt oder eine schwerwiegende, die Mobilität einschränkende Erkrankung eines Elternteils in Betracht.“

Fortsetzung Gesetzestext (hier unverändert, der Vollständigkeit und Lesbarkeit halber angeführt)

§ 50b FGG

(1) Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, das Kind persönlich an, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn es zur Feststellung des Sachverhalts angezeigt erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.

(2) ¹ Hat ein Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so hört das Gericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft, das Kind stets persönlich an. ² In vermögensrechtlichen Angelegenheiten soll das Kind persönlich angehört werden, wenn dies nach der Art der Angelegenheit angezeigt erscheint. ³ Bei der Anhörung soll das Kind, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung oder Erziehung zu befürchten sind, über den Gegenstand und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise unterrichtet werden; ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹ In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 darf das Gericht von der Anhörung nur aus schwer wiegenden Gründen absehen. ² Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzuge, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mündel entsprechend.

§ 50c FGG

¹ Lebt ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege, so hört das Gericht in allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten auch die Pflegeperson an, es sei denn, dass davon eine Aufklärung nicht erwartet werden kann. ² Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

§ 50d FGG

Ordnet das Gericht die Herausgabe eines Kindes an, so kann es die Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen durch einstweilige Anordnung regeln.

§ 50 e FGG (Vorrang- und Beschleunigungsgebot) Regelung komplett neu eingefügt aufgrund Gesetzesbeschluss Mai 2008)

(1) Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohl, sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(4) In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

Eigene Anmerkung/Hinweise (Oehlmann): Auch wenn es sich beim Beschleunigungsgebot „nur“ um eine Sollregelung“ und nicht um eine „Mussvorschrift“ handelt und trotz der gesetzlich festgeschriebenen richterlichen Unabhängigkeit in der Verfahrenssteuerung:

Die Regelung ist aus Sicht aller Beteiligten schlicht im Interesse des/der betroffenen Kinder zu begrüßen, da sie nunmehr eine „Richtschnur“ an die Hand gibt, die der persönlichen und verfahrensmäßigen Orientierung dient. Schließlich müssen auch die für die Gerichte zuständigen Länder und die Gerichtsleitungen organisatorische Vorkehrungen treffen, damit eine realistische Chance zur Umsetzung besteht.

Zu prüfen wird sein, ob und welche Folgen eine Nichtbeachtung des Beschleunigungsgebots haben kann.

Zu beachten ist, dass das ausdrückliche Beschleunigungsgebot nicht nur für Fragen der unmittelbaren Kindeswohlgewährung gilt, sondern z.B. auch für Fragen zur Regelung des Umgangsrechts (was richtigerweise mit der zunehmenden Entfremdung des Umgang begehrenden Partners vom Kind begründet wird). Allerdings hat das Gericht bei der Terminierung nach § 50 e Abs.2 FGG – in der Regel nach einem Monat – weniger eilig erscheinende Fälle z.B. wegen geringfügiger Änderung der Umgangsdetails – aufgrund der Ausführung als Sollvorschrift weiter nach hinten zu verlegen.

Wichtig ist hier noch den Hinweis auf die Änderung in § 1696 Abs.3 BGB, wonach das Familiengericht – wenn es in Verfahren nach § 1666, 1667 BGB von Maßnahmen absieht, seine Regelung in der Regel nach drei Monaten überprüfen soll (Forderung der Bundesrates war eine Frist von 6 Monaten).

Weitere Anmerkungen aus der Literatur¹

„Vorrang- und Beschleunigungsgebot

Auch das in § 50e FGG beabsichtigte Vorrang- und Beschleunigungsgebot unter anderem für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls stellt mit Blick auf die lange Dauer gerichtlicher Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB eine positive Neuregelung dar. Die Vorschrift setzt Vorgaben um, die der EGMR der Bundesrepublik Deutschland bereits mehrfach gemacht hat (EGMR, Urteil vom 12.07.2007m - 39741/02). Nach § 50e Abs. 2 Satz 4 FGG soll künftig eine Verlegung des Termins nur aus zwingenden Gründen zulässig sein, wie z.B. im Falle einer Erkrankung, während das Vorliegen einer Terminkollision für einen Beteiligtenvertreter kein ausreichender Grund für eine Terminverlegung sein soll. Angesichts des Verfahrensalltags vor deutschen Familiengerichten erscheint eine solche ausdrückliche Regelung zur Beschleunigung der Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung notwendig. Was in dem Gesetz allerdings fehlt, ist eine gleich lautende Verpflichtung der am Verfahren zu beteiligenden Jugendämter. Gar nicht selten scheitern² schnelle Reaktionen nicht an der Langsamkeit

¹ Quelle: Roosenboom, Rechtsreferendarin/Rotax, Richter am Amtsgericht, Veröffentlichung unter www.Rechtsportal.de, dort Ziffer 5, die einen Aufsatz aus der ZRP 2008, Seite 1 zusammenfasst. Internetabfrage 12-06-2008: <http://www.rechtsportal.de/familienrecht/aktuelles/detail/id903-94968/ueber-den-gesetzentwurf-zur-erleichterung-familiengerichtlicher-massnahmen-bei-gefaehrung-des-kindeswohls.html>

² So die Auffassung der Autoren Roosenbohm/Rotax. **Der Auffassung muss widersprochen werden: Anmerkung zum letzten Satz von Roosenbohm/Rotax: Überlastung ist sicher auch ein Thema in Jugendämtern (wie auch bei Familiengerichten) Dass in familiengerichtlichen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung JA – die ja oft das Verfahren erst anregen/einleiten - jedoch wegen Überlastung nicht**

der Gerichte, sondern an der durch Überlastung und Personalmangel bedingten fehlenden Mitwirkung der Jugendämter“

Weitere unabdingbare Voraussetzungen zur Gewährleistung eines effektiven Kinderschutzes³

*Alle gesetzlichen Neuregelungen müssen versagen, wenn sich Familienrichter auf dem Gebiet der Human- und Sozialwissenschaft nicht **ständig fortbilden**. Kenntnisse über die Gewalt- und Vernachlässigungsforschung mit deren gravierenden Folgen für die kindliche Entwicklung sowie Basiskennnisse über die Bindungsforschung stellen unabdingbare Voraussetzungen dar, eine Kindeswohlgefährdung richtig beurteilen zu können und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dafür aber bedarf es eines vermehrten Angebots an Fortbildungsveranstaltungen auf diesem Gebiet. Auch **interdisziplinäre Arbeitskreise** sind erforderlich, um der „Verantwortungsgemeinschaft“ von Familiengerichten und Jugendämtern gerecht werden zu können. Es gilt, die unterschiedlichen Rollen und Selbstverständnisse zu vermitteln, sich interdisziplinär auseinander zusetzen und – unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und des Prinzips des gesetzlichen Richters, der sich nicht durch bestimmtes Handeln vor Einleitung eines Verfahrens befangen machen darf - konstruktiv zusammenzuarbeiten.*

** Dieser Aufsatz fasst die Überlegungen zusammen, die Frau Dr. Rosenboom und Herr Rotax in ZRP 2008, S. 1 f gemeinsam angestellt haben.*

Aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung(BT-Drs. 16/8615, Seite 16 und 17) zum Beschleunigungsgebot nach § 50e FGG :

„Zu Nummer 2 (§§ 50e, 50f)

Zu § 50e

Absatz 1 enthält im Interesse des Kindeswohls ein ausdrückliches und umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot für Verfahren, die den Aufenthalt, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls betreffen. Dieses Gebot richtet sich an das jeweils mit der Sache befasste Gericht in allen Rechtszügen. Die Regelung ist der Vorschrift des § 61a Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) nachgebildet, der Kündigungsschutzprozesse betrifft.

Die vorgeschlagene Vorschrift soll eine Verkürzung der Verfahrensdauer in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bewirken, die im Hinblick auf die durchschnittliche Verfahrensdauer erforderlich ist (siehe oben A. II. 2. e).

Die Vorschrift gilt auch für die einstweilige Anordnung in Umgangssachen. Gerade hier besteht ein besonderes Bedürfnis für eine zeitnahe Entscheidung über einen Antrag zur Regelung des Umgangs nach einer Trennung der Eltern. In vielen Fällen vermeidet nur eine sofortige Regelung die Gefahr einer für das Kindeswohl abträglichen Unterbrechung von Umgangskontakten zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil.

Die bevorzugte Erledigung der genannten Verfahren in Sorge- und Umgangsangelegenheiten hat im Notfall auf Kosten anderer anhängiger Sachen zu erfolgen. Das Vorranggebot gilt in jeder Lage des Verfahrens. Es ist u. a. bei der Anberaumung von Terminen und bei der Bekanntgabe von Entscheidungen zu beachten. Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot soll dem Kindeswohl dienen und dem kindlichen Zeitempfinden Rechnung tragen. Allerdings darf das Beschleunigungsgebot nicht schematisch gehandhabt werden. Der Grundsatz des Kindeswohls prägt und begrenzt zugleich das Beschleunigungsgebot. Im Einzelfall kann – jedenfalls in einem Hauptsacheverfahren – auch einmal ein Zuwarten mit dem Verfahrensabschluss oder ein zeitaufwändiger zusätzlicher Verfahrensschritt erforderlich oder sinnvoll sein. Ebenso kann im Einzelfall von einer frühen Terminierung abgesehen werden, wenn das Kindeswohl eine solche offensichtlich nicht erfordert (z. B. in Umgangsrechtsverfahren, wenn ein bestehender Umgang nur geringfügig erweitert oder geändert werden soll).

Stellung nehmen oder reagieren, ist dem Autor allerdings trotz umfangreicher Beratungspraxis bislang nicht bekannt geworden Das Gegenteil scheint teilweise der Fall zu sein: Trotz dringender Hinweise der Jugendämter auf Kindeswohlgefährdung ziehen sich gerichtliche Verfahren in die Länge

³ Quelle: Roosenboom, Rechtsreferendarin/Rotax, Richter am Amtsgericht, Veröffentlichung unter www. Rechtsportal.de, dort Ziffer 6 die einen Aufsatz aus der ZRP 2008, Seite 1 zusammenfasst.

Um eine zügige und einvernehmliche Konfliktlösung zu fördern, begründet Absatz 2 Satz 1 die Verpflichtung des Familiengerichts, die Sache mit den Beteiligten mündlich in einem Termin zu erörtern. Absatz 2 entwickelt damit die mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) eingefügte Vorschrift des § 52 Abs. 1 FGG weiter. Der frühe Erörterungstermin soll nach dem vorgeschlagenen Absatz 2 Satz 2 einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Wird das Verfahren auf Antrag oder Anregung eines Beteiligten hin eingeleitet, beginnt es – vergleichbar mit der Regelung des § 620a Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) – mit der Einreichung des Antrags oder dem Eingang der Anregung auch dann, wenn lediglich die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für ein bestimmtes Verfahren beantragt wird. Das Beschleunigungsgebot gebietet es, Fragen zur Bedürftigkeit des Antragstellers gegebenenfalls im Termin zu klären. Wie in § 61a Abs. 2 ArbGG (Frist von 14 Tagen zur Durchführung

Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode– 17 – Drucksache 16/6815

der Güteverhandlung) handelt es sich um eine grundsätzlich verpflichtende Zeitvorgabe für das Gericht, die nur in Ausnahmefällen überschritten werden darf. Ein Ausnahmefall kann sowohl in der Sphäre des Gerichts (z. B. öffentliche Zustellung der Antragsschrift, keine Vertretung in Krankheitsfällen) als auch in der Sache selbst begründet sein (z. B. wenn der Hauptsache ein Verfahren auf einstweilige Anordnung in derselben Sache mit mündlicher Verhandlung unmittelbar vorausgegangen ist). Das Vorliegen eines Ausnahmefalls ist vom Gericht jeweils im Einzelfall zu prüfen. Im Zweifel gilt das Beschleunigungsgebot. Mit einer schnellen Terminierung soll auch eine Eskalierung des Elternkonflikts vermieden werden (siehe oben A. III. 5.).

Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass das Gericht einen Vertreter des Jugendamtes im Erörterungstermin persönlich anhört. Die Verpflichtung zur Anhörung des Jugendamtes im Termin setzt zum einen voraus, dass das Jugendamt organisatorische Vorkehrungen trifft – beispielsweise durch entsprechende Vertretungsregelungen –, die es ermöglichen, dass ein Sachbearbeiter am Termin teilnehmen kann. Zum anderen ist eine enge Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt erforderlich, um Terminkollisionen zu vermeiden. Die mündliche Stellungnahme des Jugendamtes hat den Vorteil, dass der Jugendamtsvertreter sich zum aktuellen Sachstand äußern kann. Zudem wird vermieden, dass sich ein Elternteil durch einen schriftlichen Bericht in ein schlechtes Licht gesetzt und benachteiligt fühlt und sich als Reaktion noch weiter von der Übernahme gemeinsamer Elternverantwortung entfernt. Dieser Gefahr kann durch eine mündliche Berichterstattung, in der der Vertreter des Jugendamtes auf Reaktionen der Beteiligten unmittelbar eingehen kann, wesentlich besser begegnet werden.

Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass eine Verlegung des Termins nur aus zwingenden Gründen zulässig ist. Zwingende Gründe sind nur solche, die eine Teilnahme am Termin tatsächlich unmöglich machen, wie z. B. eine Erkrankung. Kein ausreichender Grund ist das Vorliegen einer Terminkollision für einen Beteiligtenvertreter in einem anderen Verfahren, sofern es sich nicht ebenfalls um eine der in Absatz 1 aufgeführten Angelegenheiten handelt. Dieser hat vielmehr in der anderen Sache einen Verlegungsantrag zu stellen, dem das Gericht wegen des Vorrangs der Kindschaftssache stattzugeben hat. Ein Verlegungsantrag ist stets glaubhaft zu machen, um dem Gericht bereits bei Eingang eine Überprüfung zu ermöglichen.

Nach Absatz 3 soll das Gericht das persönliche Erscheinen der Beteiligten zu dem Termin anordnen. Neben der Aufklärung des Sachverhalts ist es ein wesentliches Ziel des Termins, die der Kindschaftssache zugrunde liegende Problematik mit den Beteiligten gemeinsam zu erörtern. Die Erörterung kann nur dann zu einem sinnvollen Ergebnis führen, wenn sich die Beteiligten im Termin nicht vertreten lassen können. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ermöglicht es, besonderen Fallkonstellationen Rechnung zu tragen. So kann das Gericht z. B. in Fällen erkennbarer familiärer Gewalt von der Anordnung des persönlichen Erscheinens zum Termin absehen und z. B. eine getrennte Anhörung der Beteiligten oder eine Anhörung unter bestimmten Sicherheitsvorkehrungen durchführen.

Absatz 4 regelt die Verpflichtung des Gerichts, in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung unverzüglich nach der Verfahrenseinleitung den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen. Die Regelung betrifft alle Verfahren, die wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet werden können, z. B. auch Verfahren, die auf eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB gerichtet sind⁴. (Quelle: BT-Drs.16/6815, Seite 16,17)

§ 50f (Erörterung der Kindeswohlgefährdung)

- (1) In Verfahren nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann, insbesondere durch öffentliche Hilfen, und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.**
- (2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern anzuordnen und soll das Jugendamt zu dem Termin laden. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.“**

Eigene Anmerkungen/Hinweise zur Änderung/Neutext § 50 f FGG (Oehlmann): Der Bundesrat hatte angeregt die persönliche Ladung der Eltern zur Erörterung des Kindeswohlgefährdung in § 50 f Abs.2 FGG als Sollvorschrift auszugestalten. Dies hat die Bundesregierung abgelehnt, da das Verfahren nach Absatz 1 ohnehin als Sollvorschrift

⁴ (Quelle: BT-Drs.16/6815, Seite 16,17)

ausgestaltet ist Wenn die Ladung beider Elternteile nicht sinnvoll oder sogar mit Gefahren verbunden ist (zum Beispiel bei vorangegangener Partnergewalt), kann das Gericht auf die Erörterung der Kindeswohlgefährdung insgesamt verzichten und sich auf die getrennt mögliche Anhörung der Eltern nach § 50a FGG beschränken. Ggf. ist den Gefahren für einen Elternteil im Gerichtssaal durch geeignete Maßnahmen (Eingangskontrollen, Wachtmeister im Saal) zu begegnen (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung BT-Drs.16/6815, Seite 24)

Aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum § 50f – Erörterung der Kindeswohlgefährdung (BT-Drs. 16/6815, Seite 17):

„Zu § 50f

Nach der vorgeschlagenen Regelung soll das Gericht in Verfahren nach § 1666 f. BGB mit den Eltern, dem Jugendamt und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind persönlich erörtern, wie die mögliche Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann. Die „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ tritt neben die Pflicht zur persönlichen Anhörung der Eltern nach § 50a Abs. 1 Satz 3 FGG und unterscheidet sich von dieser in wesentlichen Punkten: Während die persönliche Anhörung der Eltern in erster Linie der Sachverhaltsaufklärung und der Gewährung rechtlichen Gehörs dient, regelt die vorgeschlagene Vorschrift des § 50f FGG die Erörterung der Kindeswohlgefährdung mit den Beteiligten in den Fällen der §§ 1666, 1666a BGB. Das Gericht hat jedoch die Möglichkeit, in geeigneten Fällen die Anhörung ganz oder teilweise mit dem Gespräch zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung zu verbinden.

Die Einführung eines solchen Erörterungsgesprächs soll verdeutlichen, dass die Abwehr etwaiger Gefahren vom Kind primär die Pflicht der Eltern ist. Das Gespräch soll die Eltern stärker in die Pflicht nehmen, sie stärker in den Hilfeprozess einbinden und auf sie einwirken, mit dem Jugendamt zu kooperieren und notwendige öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen. Dabei sollen die Eltern insbesondere darauf hingewiesen werden, welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Erörterungsgespräch kann damit eine gewisse „Warnfunktion“ entfalten.

Die vorgeschlagene Regelung stellt auf eine „mögliche“ Gefährdung des Kindeswohls ab. Da das Jugendamt das Familiengericht nach § 8a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VIII bereits dann anzurufen hat, wenn die Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken, eine Kindeswohlgefährdung also noch nicht feststeht, kann das Erörterungsgespräch bereits in der Phase der Klärung stattfinden. Dem Familiengericht steht damit – bereits im Vorfeld und unabhängig von Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a BGB – ein wirksames Instrument zur Verfügung, um auf die Eltern und die Kinder einzuwirken und die Verbindlichkeit eines vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgestellten Hilfeplans zu verdeutlichen. Die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift ermöglicht es, die Erörterung in offensichtlich unbegründeten Verfahren auszuschließen.

Ein wesentliches Ziel der Erörterung der Kindeswohlgefährdung bei Gericht ist es, die Beteiligten gemeinsam „an einen Tisch“ zu bringen. Die Vorschrift beschränkt die Beteiligung nicht auf sorgeberechtigte Eltern. Vielmehr ist auch ein nicht sorgeberechtigter Elternteil zu beteiligen, der selbst Träger der Elternverantwortung nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist und grundsätzlich – im Rahmen einer Sorgerechtsübertragung – eine alternative Betreuungsmöglichkeit bietet. Das Gespräch kann nur dann zu einem sinnvollen Ergebnis führen, wenn die Eltern persönlich teilnehmen müssen, sich also nicht von einem Anwalt vertreten lassen können. Das Gericht hat daher nach Absatz 2 Satz 1 das persönliche Erscheinen der Eltern zu dem Termin anzuordnen. In Fällen, in denen ein persönliches Erscheinen beider Elternteile – beispielsweise wegen vorangegangener Partnergewalt – nicht sinnvoll oder mit Gefahren verbunden ist, kann das Familiengericht auf das Gespräch insgesamt verzichten (Soll-Vorschrift) und sich auf die getrennt mögliche Anhörung der Eltern nach § 50a FGG beschränken.

In geeigneten Fällen ist auch das Kind zu dem Erörterungsgespräch hinzuzuziehen (Absatz 1 Satz 1). Eine gemeinsame Erörterung mit dem Kind wird sich z. B. anbieten, wenn die Drogensucht oder wiederholte Straffälligkeit des Kindes bzw. Jugendlichen Anlass zu dem Verfahren gegeben hat. Das Gericht wird das Erörterungsgespräch in geeigneten Fällen nutzen, um dem Kind die Situation zu verdeutlichen, mögliche Hilfsangebote im Hinblick auf ihre Akzeptanz, ihre Notwendigkeit und ihre Erfolgsaussichten zu besprechen und entsprechend auf das Kind einzuwirken. Das Jugendamt soll als sozialpädagogische Fachbehörde und Leistungsträger von etwaigen Hilfemaßnahmen regelmäßig in die Erörterung der Kindeswohlgefährdung eingebunden werden (Absatz 1 Satz 2). Die Mitwirkung des Jugendamtes an dem Gespräch ist von wesentlicher Bedeutung, um die Möglichkeiten einer effektiven Gefahrenabwehr zu erörtern, insbesondere den Hilfebedarf einzuschätzen und die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Hilfe zu beurteilen (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Gleichzeitig können so etwaige Hürden bei der Kooperation der Beteiligten abgebaut werden.

Im Fall des unentschuldigten Ausbleibens eines Elternteils findet § 33 FGG – u. a. mit der Möglichkeit einer zwangsweisen Vorführung – Anwendung.

Zu Nummer 3 (§ 52 Abs. 3 FGG)

Nach der vorgeschlagenen Änderung soll in Verfahren, die das Umgangsrecht des Kindes betreffen, der Umgang durch einstweilige Anordnung geregelt werden. Nach § 52 Abs. 3 FGG hat das Familiengericht die Möglichkeit, trotz Aussetzung des Verfahrens eine einstweilige Anordnung über den Verfahrensgegenstand zu erlassen. Die Vorschrift verhindert, dass unvermeidliche Verzögerungen Situationen herbeiführen, die für das Kindeswohl abträglich sind, oder sogar „vollendete Tatsachen“ schaffen.

In umgangsrechtlichen Verfahren wird es insbesondere darum gehen, einer Entfremdung zwischen dem Kind und der den Umgang begehrenden Person während des Verfahrens entgegenzuwirken. Dabei soll das Gericht nach Satz 2 den Umgang vorläufig regeln, wenn es aufgrund einer Beratungsanordnung oder durch eine sachverständige Begut-

achtung zu einer unvermeidlichen Verfahrensverzögerung kommt. Hiervon kann das Gericht nur absehen, wenn bereits zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung absehbar ist, dass die Anordnung nur zu einer unwesentlichen Verzögerung führt. Die Vorschrift erscheint vor dem Hintergrund, dass Umgangsverfahren im Durchschnitt 6,8 Monate dauern (siehe oben A. II. 2. e), unter Kindeswohlaspekten dringend erforderlich. Das Gericht kann aber auch im Wege der einstweiligen Anordnung den Umgang vorläufig ausschließen.

Aus der Gesetzesbegründung des Rechtsausschusses des Dt. Bundestages zur Neueinfügung des § 50f – Erörterung der Kindeswohlgefährdung (BT.Drs.16/8914, Seite 16):

„Zu Nummer 2 (§ 50f FGG)

Für die Erörterung der Kindeswohlgefährdung bildet § 50f Abs. 1 FGG die Grundnorm. Es handelt sich dabei um eine Soll-Vorschrift. In Ausnahmefällen kann das Gericht daher auf die Durchführung der Erörterung der Kindeswohlgefährdung ganz verzichten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn eine Erörterung der Kindeswohlgefährdung sinnlos ist, weil die erforderliche Kinderschutzmaßnahme (z. B. die Trennung des Kindes von seinen Eltern) unabwendbar ist und der Zweck des Erörterungsgesprächs nicht erreicht werden kann. § 50f Abs. 2 Satz 1 FGG bestimmt, dass die Erörterung der Kindeswohlgefährdung in den Fällen des § 50f Abs. 1 FGG in der Regel mit beiden Eltern persönlich stattfindet. Der Grund hierfür ist, dass der Zweck der Erörterung – die Eltern stärker in die Pflicht zu nehmen und auf sie einzuwirken, mit dem Jugendamt zu kooperieren und notwendige öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen – nur erreicht werden kann, wenn die Eltern in dem Termin persönlich anwesend sind. Absatz 2 Satz 1 sieht daher die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Eltern zu dem Termin vor; eine Vertretung der Eltern in diesem Gespräch scheidet aus. Als Ausnahmeregelung zu § 50f Abs. 2 Satz 1 bestimmt der für Absatz 2 ergänzend vorgeschlagene Satz 2, dass das Gericht die Erörterung der Kindeswohlgefährdung in Abwesenheit eines Elternteils durchführt, falls dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Das Gericht hat in solchen Fällen zu entscheiden, ob die Durchführung der Erörterung mit nur einem – z. B. dem das Kind seit längerem allein betreuenden – Elternteil ausreicht oder ob es aus Gründen des Kindeswohls sinnvoll ist, die Erörterung mit beiden Elternteilen getrennt voneinander durchzuführen. Zum Schutz eines Beteiligten erforderlich kann die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils insbesondere sein, wenn ein Zusammentreffen der Beteiligten im Hinblick auf im Vorfeld ausgeübte oder angedrohte Gewalthandlungen für einen Beteiligten mit einem besonderen Gefährdungsrisiko verbunden wäre, das etwa durch richterorganisatorische Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend sicher ausgeschaltet werden kann oder angesichts sonstiger Umstände vermieden werden sollte. Im Übrigen – insbesondere hinsichtlich der „anderen Gründe“ – wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 50a Abs. 3 Satz 3 FGG) Bezug genommen.⁵ (Quelle BT-Drs. 16/8914, Seite 16, aus der Begründung des Rechtsausschusses)

6

Weitere Anmerkung aus der Literatur zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung :

4. Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Die vielleicht wesentlichste gesetzliche Neuerung ist die in § 50f FGG vorgesehene gerichtliche **Erörterung** bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Der Entwurf nimmt hier den Vorschlag aus dem Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 03.05.2006 (BR-Drucks. 296/06) auf, ein Gespräch des Gerichts mit den Eltern über die Kindeswohlgefährdung und deren Abwendungsmöglichkeiten einzuführen. Dabei verzichtet er aber auf den Begriff des Erziehungsgesprächs, um den Eindruck zu vermeiden, dass der Familienrichter im Verfahren als Erzieher auftritt.

⁵ (Quelle BT-Drs. 16/8914, Seite 16, aus der Begründung des Rechtsausschusses)

⁶ Roosenboom, Rechtsreferendarin/Rotax, Richter am Amtsgericht, Veröffentlichung unter www.rechtsportal.de, dort Ziffer 4, die einen Aufsatz aus der ZRP 2008, Seite 1 zusammenfasst. Internetabfrage 12-06-2008: <http://www.rechtsportal.de/familienrecht/aktuelles/detail/id903-94968/ueber-den-gesetzentwurf-zur-erleichterung-familiengerichtlicher-massnahmen-bei-gefaehrung-des-kindeswohls.html>

Leider bleibt das rechtliche Verhältnis der Erörterung nach § 50f FGG zur persönlichen Anhörung der Eltern nach § 50a FGG trotz einiger Ausführungen in der Gesetzesbegründung zweifelhaft. Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 50f FGG soll sich angeblich von der Anhörung der Eltern nach § 50a FGG rechtlich unterscheiden. Die Anhörung nach §§ 1666, 1666a BGB, 50a FGG diene der Aufklärung des Sachverhalts und der Gewährung rechtlichen Gehörs. Dagegen habe die Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 50f FGG die Frage zum Gegenstand, wie eine mögliche Gefährdung für das Kindeswohl, insbesondere durch öffentliche Hilfen, abgewendet werden könne. Ziel des Erörterungsgesprächs soll es lediglich sein, die Eltern, das Jugendamt und gegebenenfalls auch das Kind an einen Tisch zu bringen. Das Gericht solle in diesem Gespräch

- den Eltern den Ernst der Lage vor Augen führen
- auf mögliche Konsequenzen hinweisen und
- darauf hinwirken, dass die Eltern notwendige Leistungen der Jugendhilfe annehmen und mit dem Jugendamt kooperieren.

Diese Unterscheidung ist überflüssig, weil der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**, den das Familiengericht in jedem Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB zu beachten hat, dazu zwingt, die Eltern **auch bei einer persönlichen Anhörung nach §§ 1666, 1666a BGB, 50a FGG** auf oben genannte drei Punkte hinzuweisen bzw. hinzuwirken. Sollten die Eltern sich beratungs- und ermahnungsresistent zeigen, muss das Familiengericht in jedem Fall, also auch bei einer bloßen Erörterung umgehend über Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB nachdenken und diese einleiten. Rechtlich unterscheiden sich das Erörterungsgespräch und die persönliche Anhörung nach § 1666 BGB damit weniger hinsichtlich dieses Einwirkens auf die Eltern als vielmehr hinsichtlich der Eingriffsschwelle für ein Tätigwerden des Familiengerichts. Entgegen den Beteuerungen in der Entwurfsbegründung wird durch das neue Gesetz die **Eingriffsschwelle** für das Familiengericht **deutlich vorverlegt**.

- Ein Erörterungsgespräch soll schon zulässig sein bei einer „möglichen Kindeswohlgefährdung“.
- Eine Anhörung nach §§ 1666, 1666a BGB, 50a FGG setzt bisher eine konkrete Kindeswohlgefährdung voraus.

Daran ändert nichts, dass die gerichtlichen Reaktionsmöglichkeiten im Rahmen einer Erörterung nach § 50f FGG gegenüber denen nach §§ 1666, 1666a BGB, 50a FGG stärker eingegrenzt sind. Auch diese weniger einschneidenden gerichtlichen Maßnahmen können ausdrücklich mit Zwangsmitteln gegen die Eltern, die in einem Erörterungsgespräch nicht die gewünschte Kooperation zeigen, durchgesetzt werden. Das aber erfordert die Einhaltung der **Verfahrensstandards der §§ 50a, 50b FGG**. Ansonsten läge ein Grundrechtsverstoß vor. Die Verfahrensvorschriften der §§ 50a, 50b FGG dienen gerade der Sicherung der hier zu praktischer Konkordanz zu bringenden Grundrechte des Kindes und der Eltern (BVerfGE 68, 176, 188; EGMR, Urteil vom 11.10.2001 - 30943/96).

Der Gesetzgeber darf allerdings die bisherige Eingriffsschwelle für ein Tätigwerden des Familiengerichts – sei es beratend, mahnend, sei es mehr oder minder stark intervenierend bis zur Trennung des Kindes von den Eltern – in der vom Gesetz gewünschten Weise senken. Das ist weniger eine verfassungsrechtliche als eine rechtspolitische Frage, bei der der Gesetzgeber einen erheblichen Gestaltungsspielraum besitzt. Eine so geartete Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten zum Schutze von Kindern wird durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG gedeckt und ist auch ausdrücklich zu begrüßen.

§ 51 FGG (unverändert)

- (1) Eine Verfügung, durch die von dem Familiengericht festgestellt wird, dass ein Elternteil auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Sorge tatsächlich verhindert ist, wird mit der Bekanntmachung an den anderen Elternteil wirksam, wenn dieser die elterliche Sorge während der Verhinderung kraft Gesetzes allein ausübt, anderenfalls mit der Übertragung der Ausübung der elterlichen Sorge auf ihn oder mit der Bestellung des Vormundes.
- (2) Eine Verfügung, durch die von dem Familiengericht festgestellt wird, dass der Grund für das Ruhen der elterlichen Sorge eines Elternteils nicht mehr besteht, wird mit der Bekanntmachung an diesen wirksam.

§ 52 FGG (2008 nur Absatz 3 geändert)

- (1) ¹ In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. ² Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hinweisen.
- (2) Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn

1. die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, oder

2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahe legen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

(3) *Im Fall des Absatzes 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung über den Verfahrensgegenstand von Amts wegen erlassen **soll das Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung über den Verfahrensgegenstand prüfen; in Verfahren, die das Umgangsrecht betreffen, soll das Gericht den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen.***

Eigene Anmerkung/Hinweise (Oehlmann) zur Änderung in § 52 Abs.3 FGG : Aus der bisherigen Kann-Regelung wurde eine Soll-Regelung. Dies ist zu begrüßen, da dies nach eingeleitetem Verfahren auch von Amts wegen zu geschehen hat. Letztlich hat die Bundesregierung Bedenken des Bundesrates wegen der Soll-Regelung einer einstweiligen Anordnung im Umgangsbereich als Regelfall (.. auch durch eine einstweilige Anordnung im Umgangsbereich würden Fakten geschaffen und der „obsiegende“ Partner wäre wohl weniger zu Kompromisslösungen bei der Aushandlung von Umgangsregelungen bereit, vgl. BT. Drs. 16/6815, Seite 22) nicht aufgegriffen.

Aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zur Änderung(BT-Drs.16/6815, Seite 18:

„Zu Nummer 3 (§ 52 Abs. 3 FGG)

Nach der vorgeschlagenen Änderung soll in Verfahren, die das Umgangsrecht des Kindes betreffen, der Umgang durch einstweilige Anordnung geregelt werden. Nach § 52 Abs. 3 FGG hat das Familiengericht die Möglichkeit, trotz Aussetzung des Verfahrens eine einstweilige Anordnung über den Verfahrensgegenstand zu erlassen. Die Vorschrift verhindert, dass unvermeidliche Verfahrensverzögerungen Situationen herbeiführen, die für das Kindeswohl abträglich sind, oder sogar „vollendete Tatsachen“ schaffen.

In umgangsrechtlichen Verfahren wird es insbesondere darum gehen, einer Entfremdung zwischen dem Kind und der den Umgang begehrenden Person während des Verfahrens entgegenzuwirken. Dabei soll das Gericht nach Satz 2 den Umgang vorläufig regeln, wenn es aufgrund einer Beratungsanordnung oder durch eine sachverständige Begutachtung zu einer unvermeidlichen Verfahrensverzögerung kommt. Hiervon kann das Gericht nur absehen, wenn bereits zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung absehbar ist, dass die Anordnung nur zu einer unwesentlichen Verzögerung führt. Die Vorschrift erscheint vor dem Hintergrund, dass Umgangsverfahren im Durchschnitt 6,8 Monate dauern (siehe oben A. II. 2. e), unter Kindeswohlaspekten dringend erforderlich. Das Gericht kann aber auch im Wege der einstweiligen Anordnung den Umgang vorläufig ausschließen⁷.

7

Aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zur Änderung(BT-Drs.16/6815, Seite 18:

§ 52a FGG (unverändert)

(1) ¹ Macht ein Elternteil geltend, dass der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, so vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. ² Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) ¹ Das Gericht hat die Eltern alsbald zu einem Vermittlungstermin zu laden. ² Zu diesem Termin soll das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern anordnen. ³ In der Ladung weist das Gericht auf die möglichen Rechtsfolgen eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens nach Absatz 5 hin. ⁴ In geeigneten Fällen bittet das Gericht das Jugendamt um Teilnahme an dem Termin.

(3) ¹ In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. ² Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich aus einer Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs ergeben können, insbesondere auf die Möglichkeiten der Durchsetzung mit Zwangsmitteln nach § 33 oder der Einschränkung und des Entzugs der Sorge unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1671 und 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ³ Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.

(4) ¹ Das Gericht soll darauf hinwirken, dass die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. ² Das Ergebnis der Vermittlung ist im Protokoll festzuhalten. ³ Soweit die Eltern Einvernehmen über eine von der gerichtlichen Verfügung abweichende Regelung des Umgangs erzielen und diese dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, ist die Umgangsregelung als Vergleich zu protokollieren; dieser tritt an die Stelle der bisherigen gerichtlichen Verfügung. ⁴ Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Protokoll festzuhalten.

(5) ¹ Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, so stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. ² In diesem Fall prüft das Gericht, ob Zwangsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in Bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. ³ Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Elternteils eingeleitet, so werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt.

§ 57 FGG (unverändert)

(1) Die Beschwerde steht, unbeschadet der Vorschriften des § 20, zu:

1. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Vormundschaft abgelehnt oder eine Vormundschaft aufgehoben wird, jedem, der ein rechtliches Interesse an der Änderung der Verfügung hat, sowie dem Ehegatten, den Verwandten und Verschwägerten des Mündels;
2. (weggefallen)
3. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer Pflegschaft abgelehnt oder eine Pflegschaft aufgehoben wird, jedem, der ein rechtliches Interesse an der Änderung der Verfügung hat, im Falle des § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dem Ehegatten sowie den Verwandten und Verschwägerten des Pflegebefohlenen;
4. (weggefallen)
5. (weggefallen)
6. gegen eine Verfügung, durch die ein Antrag des Gegenvormundes zurückgewiesen wird, gegen den gesetzlichen Vertreter wegen pflichtwidrigen Verhaltens einzuschreiten oder den Vormund oder den Pfleger aus einem der im § 1886 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gründe zu entlassen, dem Antragsteller;
7. gegen eine Verfügung, durch die dem Vormund oder Pfleger eine Vergütung bewilligt wird, dem Gegenvormund;
8. gegen eine Verfügung, durch welche die Anordnung einer der in § 1640 Abs. 4, den §§ 1666, 1666a, 1667 oder in § 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Maßnahmen abgelehnt oder eine solche Maßnahme aufgehoben wird, den Verwandten und Verschwägerten des Kindes;
9. gegen eine Verfügung, die eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Kindes oder des Mündels betreffende Angelegenheit enthält, jedem, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 findet auf die sofortige Beschwerde keine Anwendung.

§ 59 FGG (unverändert)

(1) ¹ Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht, oder ein unter Vormundschaft stehender Mündel kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben. ² Das Gleiche gilt in sonstigen Angelegenheiten, in denen das Kind oder der Mündel vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll.

(2) ¹ Die Entscheidung, gegen die das Kind oder der Mündel das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind oder Mündel auch selbst bekannt zu machen. ² Eine Begründung soll dem Kind oder Mündel nicht mitgeteilt werden, wenn

Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheitszustand zu befürchten sind; die Entscheidung hierüber ist nicht anfechtbar.

(3) ¹ Diese Vorschriften finden auf Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Verkündung der Entscheidung das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, keine Anwendung. ² Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die von dem Richter unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übergeben wird.

§ 60 FGG (unverändert)

(1) Die sofortige Beschwerde findet statt:

1. gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger oder Gegenvormund Berufener übergangen wird;
2. gegen eine Verfügung, durch welche die Weigerung, eine Vormundschaft, Pflegerschaft oder Gegenvormundschaft zu übernehmen, zurückgewiesen wird;
3. gegen eine Verfügung, durch die ein Vormund, Pfleger oder Gegenvormund gegen seinen Willen entlassen wird;
4. (weggefallen)
5. (weggefallen)
6. gegen Verfügungen, die erst mit der Rechtskraft wirksam werden.

(2) Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von seiner Übergehung Kenntnis erlangt.

§ 64 FGG (unverändert)

(1) Für die dem Familiengericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

(2) ¹ Wird eine Ehesache rechtshängig, so gibt das Familiengericht im erstem Rechtszug bei ihm anhängige Verfahren der in § 621 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Art von Amts wegen an das Gericht der Ehesache ab. ² § 281 Abs. 2, 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) ¹ In Angelegenheiten, die vor das Familiengericht gehören, gelten die Vorschriften im Buch 6 Abschnitt 2 und 3 der Zivilprozessordnung; über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, über die Rechtsbeschwerde der Bundesgerichtshof. ² Soweit § 621a der Zivilprozessordnung vorsieht, dass Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind, tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Familiengericht. ³ § 57 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend für die Beschwerde nach dem §§ 621e, 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung, steht jedoch der Beschwerdeberechtigung des Jugendamts nicht entgegen. ⁴ In den Fällen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 3 steht die Beschwerde nur dem Ehegatten des Mündels oder Pflegebefohlenen zu.

§ 70e FGG

(1) ¹ Vor einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen, der den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen hat. ² ~~Der Sachverständige soll~~ In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 soll der Sachverständige in der Regel Arzt für Psychiatrie sein; in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. **In den Fällen des § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a soll der Sachverständige in der Regel Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie sein; das Gutachten kann auch durch einen**

in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden.³Für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.

(2) § 68b Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Eigene Anmerkung/Hinweise (Oehlmann): Auf die Änderung in § 1631 b BGB wird verwiesen

Aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zur Änderung des § 70e FGG (BT-Drs. 16/6815, Seite 18):**Zu Nummer 4** (§ 70e FGG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der unter Buchstabe b begründeten Änderung erforderlich ist.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Änderung stellt klar, dass der ärztliche Sachverständige, der ein Kind im Rahmen eines Verfahrens zur freiheitsentziehenden Unterbringung begutachtet, in der Regel ein „Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ sein sollte. Dies entspricht ganz überwiegend der bisherigen Praxis. Abweichend von diesem Regelfall soll das Gutachten aber auch durch einen in Fragen der Heimerziehung ausgewiesenen Psychotherapeuten, Psychologen, Pädagogen oder Sozialpädagogen erstattet werden können. Besondere Kenntnisse in den Fragen der Heimerziehung können insbesondere von Vorteil sein, wenn eindeutige Erziehungsdefizite im Vordergrund stehen und von vorn herein nur eine Unterbringung in einem Heim der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht kommt. Zwar handelt es sich bei stark verhaltensauffälligen Kindern, für die eine geschlossene Unterbringung in Betracht kommt, um eine psychiatrische Hochrisikogruppe, für die im Regelfall eine psychiatrische Begutachtung erforderlich ist. Steht ein psychiatrischer Hintergrund aber nicht im Raum, soll die vorgeschlagene Regelung eine verfahrensrechtliche Vereinfachung bieten. Psychotherapeuten im Sinne der Regelung sind ausschließlich Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten – Psychotherapeutengesetz – PsychThG).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.